

die volkseigenen Gießereibetriebe,
 die Deutsche Handelszentrale Metallurgie mit
 ihren Niederlassungen,
 die Volkseigene Handelszentrale Schrott mit ihren
 Betrieben,
 die volkseigenen Projektierungs- und Konstruk-
 tionsbetriebe des Berg- und Hüttenwesens,
 die Bergakademie Freiberg,
 die Forschungsinstitute und Institute für das Berg-
 und Hüttenwesen,
 die Ingenieur- und sonstigen Fachschulen des Berg-
 und Hüttenwesens.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rah-
 men seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwal-
 tung von Betrieben nach den Bestimmungen der Ver-
 ordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung
 und den Schutz ausländischen Eigentums in der
 Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wie
 auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe
 aus.

§ 11

Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch
 den Minister vertreten. Im Falle der Verhinderung des
 Ministers regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses
 Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer
 Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und
 Hauptabteilungen sowie die Leiter der zentralen bzw.
 selbständigen Abteilungen berechtigt, das Ministerium
 zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums oder son-
 stige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom
 Minister erteilten Vollmachten das Ministerium ver-
 treten.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert
 oder aufgehoben werden.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister
	für Berg- und Hüttenwesen
Grotewohl	Steinwand

Beschluß

über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung.

Vom 18. Oktober 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November
 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokrati-
 schen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium
 für Handel und Versorgung folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung ist
 zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und unter-
 steht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen
 Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorga-
 nisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben und Recht des Ministeriums

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist ver-
 antwortlich für die Durchsetzung der von der Volks-
 kammer und dem Ministerrat festgelegten Grundsätze
 und Richtlinien der Binnenhandelspolitik. Hieraus er-
 geben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die planmäßige Versorgung der Bevölkerung der
 Deutschen Demokratischen Republik mit Nahrungs-
 gütern und Industriewaren auf der Grundlage einer
 systematischen Bedarfsforschung und Bedarfs-
 lenkung.
2. Weitere Verbesserung der Versorgung der Land-
 bevölkerung zur Stärkung des Bündnisses zwischen
 Stadt und Land.
3. Ausarbeitung von Perspektivplänen für die Ent-
 wicklung des Binnenhandels und des Handelsnetzes.
 - a) Planung und Verwaltung der Warenfonds, Pla-
 nung des Warenumsatzes, Kontrolle der Er-
 füllung der Pläne sowie der Realisierung der
 Aufkommen an versorgungswichtigen Waren.
 - b) Planung der Arbeitskräfte, der Finanzen und
 der Investitionen des staatlichen Handels.
4. Ständige Einwirkung auf die Produktion zur Ver-
 besserung der Qualität der Erzeugnisse und der Er-
 weiterung der Sortimente zur Gewährleistung einer
 bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung. Ein-
 flußnahme auf den Import von Konsumgütern.
5. Anleitung der staatlichen Groß- und Einzelhandels-
 organe (HO und Großhandelskontore) durch die
 Hauptverwaltungen, Verwaltungen der Großhan-
 delskontore bzw. Räte der Bezirke, Abteilung
 Handel und Versorgung, sowie der direkt unter-
 stellten Handelsbetriebe. Kontrolle der Durch-
 führung der gesetzlichen Bestimmungen und der
 entsprechenden Weisungen auf dem Gebiete des
 Handels.
6. Förderung des konsumgenossenschaftlichen Handels
 und Anleitung des genossenschaftlichen Handels auf
 handelspolitischem Gebiet.
7. Kontrolle der Handelstätigkeit der Mitropa und des
 sonstigen gesellschaftlichen Handels mit Konsum-
 gütern.
8. Kontrolle des privaten Handels hinsichtlich der Ein-
 haltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem
 Gebiete des Binnenhandels.
9. Festsetzung der Einzelhandels-Verkaufspreise. Aus-
 arbeitung der Einzelhandelspreisentwicklungspläne
 und Vorschläge für die Preissenkung für Konsum-
 güter.
10. Entwicklung, Einführung und Durchsetzung der
 neuen Technik im Handel, neuer Arbeitsmethoden
 und einer besseren Arbeitsorganisation sowie die
 ständige Hebung der Verkaufskultur.
11. Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen
 Rechnungsführung und Gestaltung des Vertrags-
 systems im sozialistischen Binnenhandel. Sicherung
 und Erhöhung der Rentabilität der Handelsbetriebe
 und Erfüllung des Planes in allen Teilen.
12. Förderung und Sicherung der Durchführung des
 sozialistischen Wettbewerbs, Rationalisatoren- und
 Neuererbewegung des Handels. Ausarbeitung von
 Grundsätzen für den Abschluß von Betnebskollek-